



Bereitstellungstag: 05.05.2023

Richtlinie der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen für Quartiersprojekte im Oberstadt Quartier vom 24.04.2023

PRÄAMBEL

Die Stadt Kleve fördert Stadtentwicklung durch quartiersbezogene Projekte und Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einführung des Quartiersmanagements innerhalb der Stadtverwaltung.

Für die Quartiersentwicklung im Oberstadt Quartier wurden vom Sozialausschuss der Stadt Kleve folgende Ziele festgelegt:

1. Selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe in jeder Lebensphase ermöglichen
2. Auch im Alter in gewohnten sozialen Bezügen leben bleiben können
3. Schaffen neuer Solidaritäten
4. Fördern von Gemeinsinn
5. Ergänzung der professionellen sozialen Arbeit vor Ort
6. Stärkung des Bürgersinns
7. Stärkung der Partizipation der Bewohner:innen im Quartier

Um Beteiligung und sozialräumliches Engagement zu fördern, sollen Mittel, die zur Entwicklung von Quartieren zur Verfügung stehen, für engagierte Anwohner:innen und vor Ort Tätigen zugänglich und abrufbar sein.

Die über den Quartiersfonds* bereit gestellten finanziellen Mittel sollen das Engagement der Bewohnerschaft für ihren Stadtteil aktivieren, unterstützen und fördern. So sollen sozialräumliche, bürgerschaftliche Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen realisiert werden können, sofern sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen.

*Freiwillige seitens der Stadt Kleve im jährlichen Haushalt bereitgestellte Mittel zur Gewährleistung von Zuwendungen im Rahmen der Quartiersentwicklung

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kleve im Rahmen der Umsetzung von Quartiersentwicklung der Stadt Kleve. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Etat der Stadt Kleve entsprechende Mittel bereitstehen und die Gesamtfinanzierung seitens der Antragstellenden nachgewiesen ist. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Quartiersfond gelten innerhalb des Oberstadt Quartiers „Musikerviertel“, abgegrenzt durch *Lindenallee*, *Merowingerstraße*, *Königsallee* und *Hoffmannallee*.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Fördergegenstand sind Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele der Quartiersentwicklung im Oberstadt Quartier beitragen.

3.1 FÖRDERFÄHIG SIND

Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen

- zur Förderung von Begegnung und Austausch der Quartiersbewohner:innen
- zur Förderung der Beteiligung der Quartiersbewohner:innen an der Nachbarschaftsgestaltung
- zur Minderung sozialer Benachteiligungen
- zur Stärkung des Images und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit der Nachbarschaft
- zur Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Quartier

In diesem Rahmen können folgende Kosten übernommen werden:

- Sachkosten für die Umsetzung von Projekten, z.B. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten

Zu jedem Vorhaben mit eindeutigem Bezug zum Oberstadt Quartier ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Quartiersmanagement der Stadt Kleve abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Quartiersmanagement der Stadt Kleve zu verweisen. Der Stadt Kleve ist die Teilnahme an Veranstaltungen, die durch die Mittel zur Quartiersentwicklung gefördert werden, wie auch das Erstellen von Video- und Bildmaterial bei diesen Veranstaltungen, zu gestatten. Nach Abschluss des Vorhabens ist dem Quartiersmanagement ein Schlussverwendungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Dieser besteht aus einem ausführlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Detaillierte Kostenaufstellung).

3.2 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIG SIND

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Antragstellung bereits begonnen wurde, oder die abgeschlossen sind
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen

4. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Die Antragstellenden beschreiben die Ziele und Zielgruppen der Fördermaßnahme, sowie die beabsichtigte Wirkung für das Quartier. Hierbei ist insbesondere auf die Nachhaltigkeit der

Maßnahmen einzugehen. Vorgehensweise im Projektverlauf und Ergebnisse sind zu dokumentieren (z.B. Fotos, Presseberichte, Teilnehmerlisten, etc.).

Es wird erwartet, dass Antragstellende eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen ihrer Möglichkeiten vertretbare, Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringen, z.B. in Form von

- eigenem Arbeitseinsatz
- Fahrtkosten
- Bereitstellung von Arbeitsmaterialien
- Überlassen von Räumlichkeiten
- oder sonstigen vergleichbaren Leistungen

Die Mittel aus dem Quartiersfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei der Anschaffung von Material oder der Beauftragung von Dienstleistungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, sind von den Zuwendungsempfänger:innen Preisvergleiche vorzunehmen.

Der Zuwendungsbetrag ist zweckgebunden für das beantragte Projekt oder die Maßnahme einzusetzen. Eine missbräuchliche Nutzung kann zur Rückforderung des Zuwendungsbetrages führen. Mittel die nicht im Rahmen der Bewilligung verwendet werden müssen zurückgezahlt werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen sollen in der Regel durch eine Teilfinanzierung gefördert werden. Gesamtfinanzierungen sind hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Angebote nicht vorgesehen, da eine langfristige Projektfinanzierung und Projektweiterführung nicht in Abhängigkeit von der Stadt Kleve erfolgen sollen.

Die Mittel aus dem Quartiersfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen sowie Kooperationsprojekte zwischen Institutionen und Gruppen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Die Förderung wird zweckgebunden für die Kosten der beantragten Fördermaßnahme bewilligt. Je Zuwendungsantrag kann eine Förderung von bis zu 100 %, max. jedoch 2.000,00 € in der Form eines einmaligen Zuschusses bewilligt werden. Dieser wird zu Beginn der Förderung, jedoch erst bei Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, einmalig ausgezahlt.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Die Antragsfrist der ersten Phase zur Bewilligung von Zuschüssen ist der 30.04. eines jeweiligen Haushaltsjahres. Sollten nach der ersten Phase weiterhin Mittel aus dem Quartiersfond zur Verfügung stehen, können bis zum 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres weitere Anträge gestellt werden. Anträge, die nach der Frist eingereicht werden, können erst im Haushalt des Folgejahres berücksichtigt werden. Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Vereine und gemeinnützige Organisationen.

6.1 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Detaillierte Projektbeschreibung
- ggf. Darstellung des Zeitrahmens der für die Durchführung des Projekts vorgesehen ist
- Aufstellung der anfallenden Kosten des Vorhabens
- Darstellung anderer erhaltener Förderungen

Anträge mit den beizufügenden Unterlagen sind schriftlich an die Stadt Kleve zu richten und werden an den Fachbereich 50 und das dort zugeordnete Quartiersmanagement adressiert.

6.2 AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen Zuwendungsbescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben.
- Der Zuwendungsbetrag reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

6.3. ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Nach Beendigung des geförderten Vorhabens ist dem Quartiersmanagement ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem ausführlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer detaillierten Kostenaufstellung. Rechnungen sind dem Schlussverwendungsnachweis im Original beizufügen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 24.04.2023

Der Bürgermeister
Gebing

ANLAGE

Räumlicher Geltungsbereich

